



# Amtsblatt

---

Jahrgang 2018    Göttingen, den 19.07.2018    Nr. 30

---

Inhalt: Seite:

**A. Veröffentlichungen des Landkreises**

Feststellung gem. §5 UVPG<sup>1</sup>, Wasserrechtliche Plangenehmigung zur Erneuerung einer alten Verrohrung und Neubau einer weiteren Verrohrung in der Gemarkung Eberhausen 601

**B. Veröffentlichungen der Gemeinden**

Flecken Adelebsen

1. Änderung und Erweiterung der Klarstellungs- und Ergänzungssatzung für den OT Barterode 602

Stadt Bad Lauterberg im Harz

Planverfahren zur Aufstellung der 27. Änderung des F-Planes und des B-Plan Nr. 63a „Ferienanlage Odertal“ 604

**C. Veröffentlichungen sonstiger Stellen**

Wasserverband Leine Süd

Preisblatt Gemeindegebiet Friedland 606

Preisblatt Gemeindegebiet Neu-Eichenberg 607

Preisblatt Gemeindegebiet Rosdorf 608

**Feststellung gem. § 5 UVPG<sup>1</sup>;**

Wasserrechtliche Plangenehmigung zur Erneuerung einer alten Verrohrung und Neubau einer weiteren Verrohrung (Westerbekebrücke) in der Gemarkung Eberhausen

Der Flecken Adelebsen hat beim Landkreis Göttingen die Erteilung einer wasserrechtlichen Genehmigung zur Erneuerung und zum Neubau von Verrohrungen in der Gemarkung Eberhausen beantragt.

Bei dem Antrag handelt es sich um ein Vorhaben, das unter Nr. 13.18.1 der Anlage 1 UVPG aufgeführt und mit einem "A" versehen ist. Damit ist gem. § 7 UVPG eine Vorprüfung des Einzelfalles vorgesehen.

Als für dieses Verfahren zuständige Behörde habe ich auf der Grundlage der vorliegenden Planunterlagen die Vorprüfung durchgeführt.

Der Straßenseitengraben der Tränkestraße und der Straßenseitengraben des „Bürgermeister-Hermann-Schmidt-Weges“ werden mit einer gemeinsamen Verrohrung durch den Straßendamm des „Bürgermeister-Hermann-Schmidt-Weges“ parallel zur Tränkestraße geleitet. Beide Gräben führen nur sehr selten Wasser. Zur Optimierung der Sanierung wird die eine Verrohrung auf zwei kleinere Verrohrungen aufgeteilt. Zudem sind weder aquatische Fauna noch Flora vorhanden bzw. zu erwarten. Eine gemeinsame Verrohrung ist bereits vorhanden. Somit können diesbezüglich durch die Verrohrungen keine negativen Auswirkungen entstehen.

Von dem Vorhaben sind unter Beachtung der in Anlage 3 des UVPG genannten Prüfkriterien keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen zu erwarten, so dass eine Umweltverträglichkeitsprüfung nicht erforderlich ist.

Gemäß § 5 UVPG wird dieses Ergebnis hiermit bekannt gemacht.  
Diese Feststellung ist nicht selbständig anfechtbar.

Im Auftrage

gez. Schnell

---

<sup>1</sup> Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) vom 24.02.2010 (BGBl. I S. 94) in der zurzeit gültigen Fassung

## **Bekanntmachung**

Der Rat des Flecken Adelebsen hat in seiner Sitzung am 31.05.2018 aufgrund des § 34 Abs. 4 Ziff. 1 bis 3 Baugesetzbuch (BauGB) in der zurzeit geltenden Fassung die 1. Änderung und Erweiterung der Klarstellungs- und Ergänzungssatzung für den OT Barterode als Satzung beschlossen

Der Geltungsbereich der 1. Änderung und Erweiterung der Satzung liegt südlich der Ortslage der Ortschaft Barterode im Bereich der Straße „An der Gärtnerei“.

Mit dieser Bekanntmachung tritt die 1. Änderung und Erweiterung der Klarstellungs- und Ergänzungssatzung für den OT Barterode in Kraft (§ 10 BauGB).

Die vorgenannte 1. Änderung und Erweiterung der Satzung mit Begründung und Umweltstudie liegen vom Tage der Bekanntmachung während der Dienststunden im Rathaus des Flecken Adelebsen, Burgstraße 2, 37139 Adelebsen, Zimmer Nr. 13, aus und können von jedermann während der Öffnungszeiten eingesehen werden. Über den Inhalt wird auf Verlangen Auskunft gegeben.

Gemäß § 215 BauGB weise ich darauf hin, dass eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften, eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplanes und des Flächennutzungsplanes, ein unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 a BauGB beachtlicher Fehler sowie nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorganges unbeachtlich werden, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung der Satzung schriftlich unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhaltes gegenüber dem Flecken Adelebsen geltend gemacht werden.

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 BauGB über die Geltendmachung von Entschädigungsansprüchen durch Antrag an den Entschädigungspflichtigen im Falle der in §§ 39 – 42 BauGB bezeichneten Vermögensnachteile wird hingewiesen. Ferner wird auf das nach § 44 Abs. 4 BauGB mögliche Erlöschen dieser Ansprüche, wenn der Antrag nicht innerhalb der Frist von drei Jahren gestellt ist, hingewiesen.

Der räumliche Geltungsbereich der 1. Änderung und Erweiterung der Klarstellungs- und Ergänzungssatzung für den OT Barterode ist in dem nachstehenden abgedruckten Übersichtsplan dargestellt.

gez. Frase

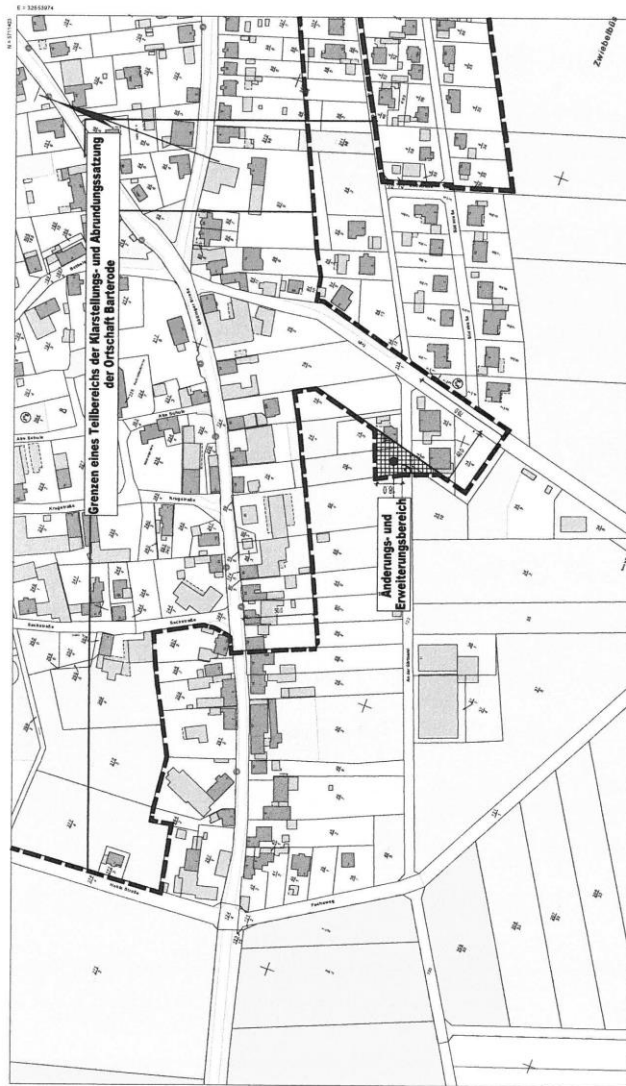
# Flecken Adeleben Ortschaft Barterode

## Lageplan zur 1. Änderung und Erweiterung der Klarstellungs- und Abundungssatzung der Ortschaft Barterode, Flecken Adeleben



### Legende

-  Grenzen des im Zusammenhang bebauten Ortsteils
-  Änderungs- und Erweiterungsbereich, gem. § 34 Abs. 4 Nr. 3 BauNVO in den im Zusammenhang bebauten Ortsteil einbezogener Bereich



Veranstaltungs- und Katasterverwaltung  
Nieder- und Oberharz  
Gemeinschaft  
Gemeinsame Verwaltung  
Postfach 10  
Friedrichsberg 604

Legenschaftskarte 1:2000  
Stand: 23.08.2017

Verantwortlich für die Karte:  
Landkreis für Dokumentation und Landesmessung Niedersachsen  
Geographisches Institut  
37083 Göttingen

Maßstab: 1:2000

Zeichner:  
Heinrich Luchterfeldt  
37083 Göttingen

Die Verantwortung für die Richtigkeit der Inhalte dieses Lageplans übernimmt grundsätzlich die Landesvermessungsbehörde des Landes Niedersachsen. Der Landkreis Göttingen übernimmt die Verantwortung für die Richtigkeit der Inhalte dieses Lageplans.

**BEKANNTMACHUNG**

**Bauleitplanung der Stadt Bad Lauterberg im Harz**

**Planverfahren zur Aufstellung der 27. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Bad Lauterberg im Harz und des Bebauungsplanes Nr. 63 A „Ferienanlage Odertal“ der Stadt Bad Lauterberg im Harz**

**hier: Bekanntmachung der öffentlichen Auslegung gemäß § 3 (2) BauGB**

Der Verwaltungsausschuss der Stadt Bad Lauterberg im Harz hat in seiner Sitzung am 04.03.2016 die Aufstellung der 27. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Bad Lauterberg im Harz und des Bebauungsplanes Nr. 63 A „Ferienanlage Odertal“ der Stadt Bad Lauterberg im Harz beschlossen. Der räumliche Geltungsbereich der Bauleitpläne ist aus dem mitveröffentlichten Übersichtsplan ersichtlich.

Zu den beiden Planungen wurde inzwischen die frühzeitige Öffentlichkeitsbeteiligung gemäß § 3 (1) BauGB sowie die frühzeitige Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gem. § 4 (1) BauGB sowie der benachbarten Gemeinden gemäß § 2 (2) BauGB durchgeführt.

Der Verwaltungsausschuss der Stadt Bad Lauterberg im Harz hat am 19.06.2018 über die Planentwürfe beraten und deren öffentliche Auslegung gem. § 3 (2) BauGB beschlossen.

Als umweltbezogene und planungsrechtliche Informationen für das Bauleitplanverfahren sind erforderlich und stehen bis zu diesem Zeitpunkt zur Verfügung:

- Landes - Raumordnungsprogramm Niedersachsen 2008 (LROP),
- Landschaftsrahmenplan (LRP 1998),
- Regionales Raumordnungsprogramm (RROP 1998),
- Flächennutzungsplan der Stadt Bad Lauterberg im Harz,
- 27. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Bad Lauterberg im Harz und
- Bebauungsplan Nr. 63 A „Ferienanlage Odertal“ der Stadt Bad Lauterberg im Harz.

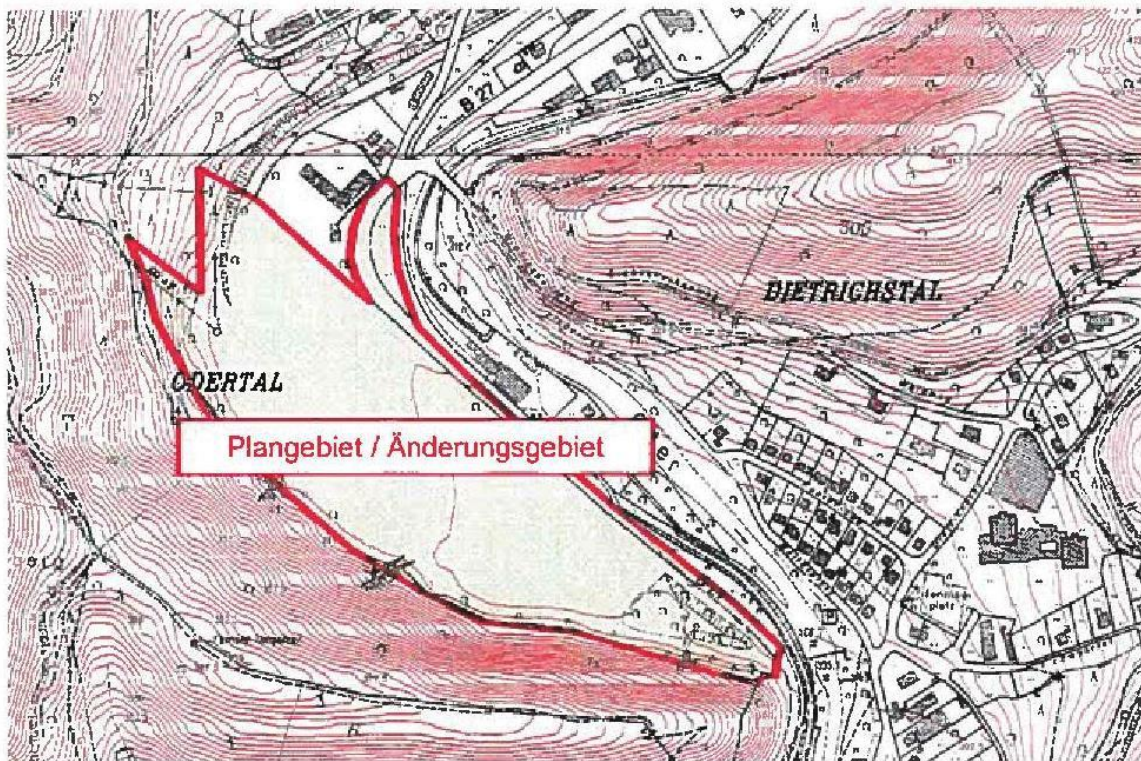
Der Entwurf der o.a. Bebauungsplanänderung und die Begründung werden an nachfolgender Stelle innerhalb der Dienstzeiten zur Einsichtnahme gemäß § 3 (2) BauGB öffentlich ausgelegt; fachliche und inhaltliche Erläuterungen und Auskünfte zur o.a. Planung sind innerhalb der Öffnungszeiten oder nach gesonderter Terminabsprache möglich:

<b>Zeitraum: vom 27.07.2018 bis 27.08.2018</b>	
<b>Ort:</b>	Rathaus der Stadt Bad Lauterberg im Harz, Ritscherstr. 6, 37431 Bad Lauterberg im Harz, Nebengebäude, Fachbereich Bauwesen und Umwelt
<b>Zeiten:</b>	Mo – Fr 8.00 Uhr bis 12.00 Uhr; Mo + Di 14.00 Uhr bis 16.00 Uhr und Do 14.00 Uhr bis 17.00 Uhr

Der Entwurf des o.a. Bauleitplanes und die Begründung kann von jedermann eingesehen werden. Stellungnahmen können während der Auslegungsfrist schriftlich oder während der Öffnungszeiten bzw. nach gesonderter Terminabsprache mündlich oder zur Niederschrift vorgebracht werden. Nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen können gem. § 4a (6) BauGB bei der Beschlussfassung über die Planungen unberücksichtigt bleiben. Die das Verfahren betreffenden Unterlagen sind auch während der Auslegungszeit über die Internetseite der Stadt Bad Lauterberg im Harz einsehbar.

**Anlage: Übersichtsplan**

Der Bürgermeister, i.V.  
  
-----  
(Michael Schmidt)



**Preisblatt ab 26.06.2018 Gemeindegebiet Friedland**

A. Trinkwasser	netto	brutto (7% MwSt)
Arbeitspreis je cbm	2,44 €	2,61 €
Grundpreis pro Jahr		
Qn 2,5 / Q3-4	36,00 €	38,52 €
Qn 6 / Q3-10	90,00 €	96,30 €
Qn 10 / Q3-16	144,00 €	154,08 €
Qn 15 / Q3-25	225,00 €	240,75 €
Qn 40 / Q3-63	567,00 €	606,69 €
Qn 60 / Q3-100	900,00 €	963,00 €
Messpreis pro Jahr		
Abzugszähler	10,98 €	11,75 €
Trinkwasser- hausanschlüsse	1.910,28 €	2.044,00 €
Standrohrkaution	1.000,00 €	
Verwaltungskosten für Hausanschlüsse		180,00 €
<b>B. Schmutzwasser</b>		
Arbeitspreis je cbm	2,31 €	
Grundpreis pro Jahr		
Qn 2,5 / Q3-4	36,00 €	
Qn 6 / Q3-10	90,00 €	
Qn 10 / Q3-16	144,00 €	
Qn 15 / Q3-25	225,00 €	
Qn 40 / Q3-63	567,00 €	
Qn 60 / Q3-100	900,00 €	
Dezentrale Anlagen		
Fäkalienabfuhr je cbm	64,91 €	
Verwaltungskosten für Entwässerungsanträge	260,00 €	
<b>C. Niederschlagswasser</b>		
Arbeitspreis je qm	0,42 €	
Verwaltungskosten für Entwässerungsanträge	220,00 €	

Stand 17.07.2018

**Preisblatt ab 26.06.2018**

**Gemeindegebiet Neu-Eichenberg**

<b>A. Trinkwasser</b>	netto	brutto (7% MwSt)
Arbeitspreis je cbm	2,62 €	2,80 €
Grundpreis pro Jahr	7,20 €	7,70 €
Messpreis pro Jahr Abzugszähler	10,98 €	11,75 €
Standrohrkaution	1.000,00 €	
Trinkwasser- hausanschlüsse	1.910,28 €	2.044,00 €
Verwaltungskosten für Hausanschlüsse	180,00 €	

<b>B. Schmutzwasser</b>	
Arbeitspreis je cbm	3,41 €
Dezentrale Anlagen Fäkalienabfuhr je cbm	64,91 €
Verwaltungskosten für Entwässerungsanträge	260,00 €

<b>C. Niederschlagswasser</b>	
Arbeitspreis je qm	0,03 €
Verwaltungskosten für Entwässerungsanträge	220,00 €

Stand: 17.07.2018



**Preisblatt ab 26.06.2018**

**Gemeindegebiet Rosdorf**

<b>A. Trinkwasser</b>	netto	brutto (7% MwSt)
Arbeitspreis je cbm	1,49 €	1,59 €
Grundpreis pro Jahr		
Qn 2,5 / Q3-4	36,00 €	38,52 €
Qn 6 / Q3-10	90,00 €	96,30 €
Qn 10 / Q3-16	144,00 €	154,08 €
Qn 15 / Q3-25	225,00 €	240,75 €
Qn 40 / Q3-63	567,00 €	606,69 €
Qn 60 / Q3-100	900,00 €	963,00 €
Messpreis pro Jahr		
Abzugszähler	10,98 €	11,75 €
Trinkwasser- hausanschlüsse	1.910,28 €	2.044,00 €
Standrohrkaution	1.000,00 €	
Verwaltungskosten für Hausanschlüsse		180,00 €
 <b>B. Schmutzwasser</b>		
Arbeitspreis je cbm	2,77 €	
Qn 2,5 / Q3-4	36,00 €	
Qn 6 / Q3-10	90,00 €	
Qn 10 / Q3-16	144,00 €	
Qn 15 / Q3-25	225,00 €	
Qn 40 / Q3-63	567,00 €	
Qn 60 / Q3-100	900,00 €	
Dezentrale Anlagen Fäkalienabfuhr je cbm	64,91 €	
Verwaltungskosten für Entwässerungsanträge	260,00 €	
 <b>C. Niederschlagswasser</b>		
Arbeitspreis je qm	0,42 €	
Verwaltungskosten für Entwässerungsanträge	220,00 €	

Stand: 17.07.2018